# Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

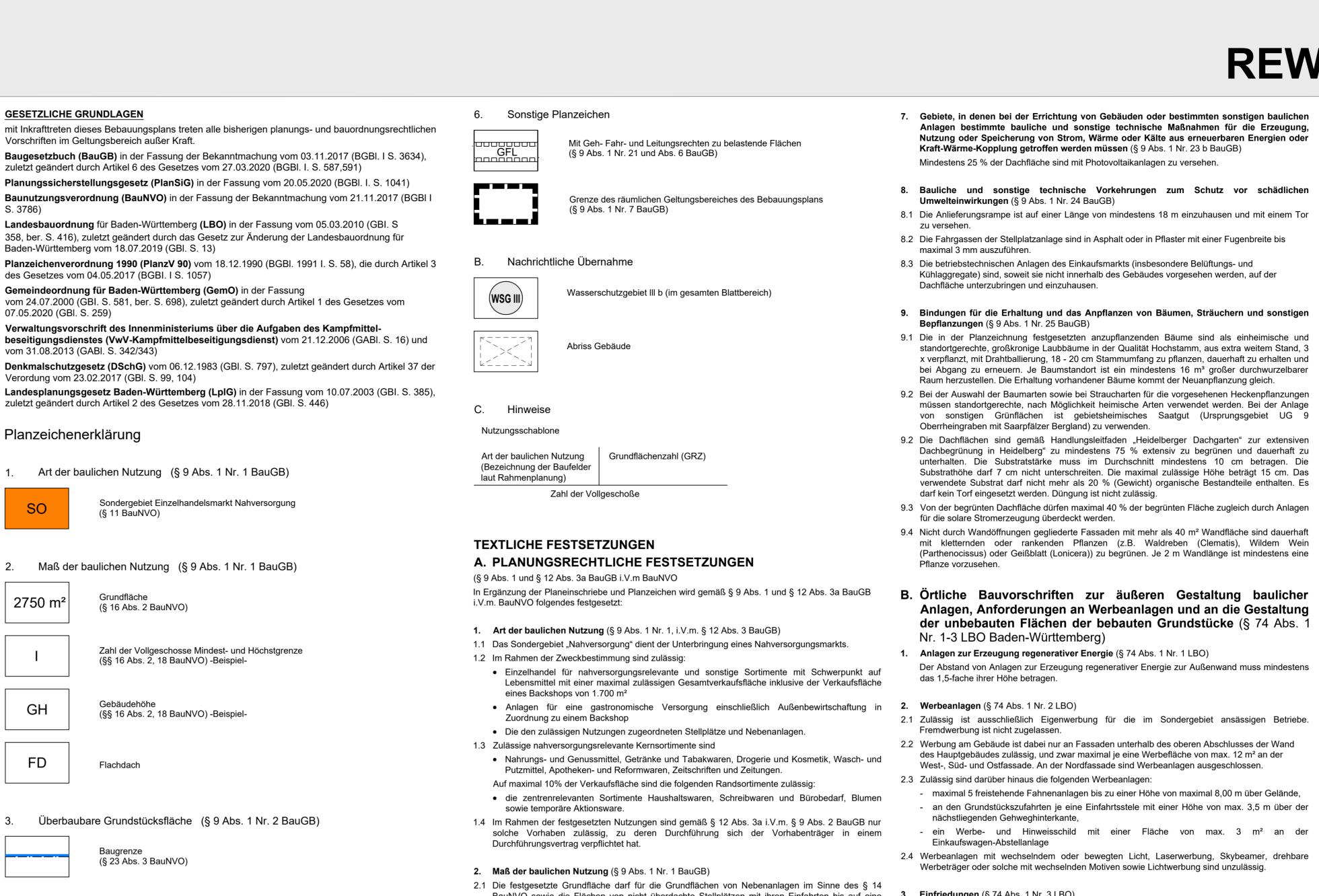
41155

# REWE Im Franzosengewann





Kirchheim



BauNVO sowie die Flächen von nicht überdachte Stellplätzen mit ihren Einfahrten bis auf eine 3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Fläche von maximal 95 % der Grundstücksfläche überschritten werden

2.2 Eine Überschreitung der tatsächlichen Attikahöhen durch Anlagen für die solare Energieerzeugung um maximal 1.5 m. durch Lichtkuppeln um maximal 0.50 m sowie durch Aufbauten zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen um maximal 1,30 m, ist zulässig. Die maschinentechnischen Anlagen sind einzuhausen. Zu den Traufkanten ist mit Lichtkuppeln und maschinentechnischen Anlagen - außer im Bereich der Anlieferungsrampe - ein Mindestabstand von 5 m und mit Anlagen für solare Energienutzung ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

3. überbaubare Grundstücksfläche (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die Baugrenzen dürfen nur von untergeordneten Bauteilen zur Fassadenbegrünung mit einer maximalen Einzelbreite von 5 m um maximal 0,5 m sowie von Eingangsüberdachungen mit einer maximalen Einzelbreite von 5 m und einer maximalen Tiefe von 2 m überschritten werden.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten, Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Oberirdische Kfz-Stellplätze mit ihren Einfahrten sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Fläche für Stellplätze mit ihren Einfahrten zulässig.

4.2 Nebengebäude im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Einkaufswagenabstellanlagen und Überdachungen von Fahrradabstellplätzen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.3 Einkaufswagenabstellanlagen und Überdachungen von Fahrradabstellplätzen sind innerhalb der hierfür im Plan gekennzeichneten Flächen zulässig. 4.4 Sonstige Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, sowie Nebengebäude im Sinne des § 14 Abs. 2

BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. 5.2 Offene Pkw-Stellplätze sind einschließlich Unterbau versickerungsfähig mit einem Abflussbeiwert

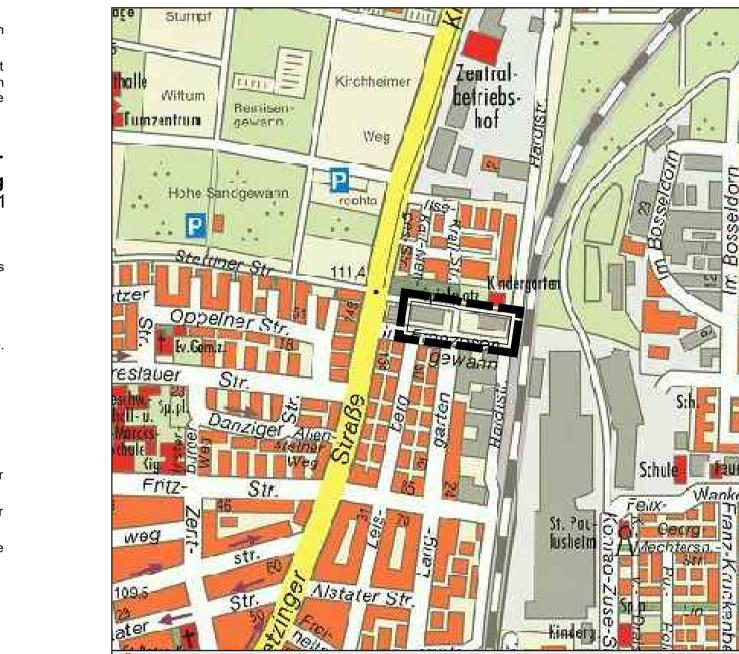
von maximal 0,6 auszubilden, soweit dem nicht Belange des Bodenschutzes entgegenstehen. 5.3 Für Außenbeleuchtungen sind UV-arme, voll abgeschirmte, nach unten abstrahlende Leuchten zu verwenden. Die Lichtpunkthöhe darf maximal 6,00 m betragen; es darf kein Licht in oder oberhalb der Horizontale abgestrahlt werden. Es sind nur Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit

Farbtemperaturen von 1800 bis maximal 3000 Kelvin. Die Beleuchtung der Stellplatzanlage und der Werbeanlagen ist spätestens eine Stunde nach Ladenschluss abzuschalten oder auf maximal 50 % der Leuchtstärke zu reduzieren. 5.4 Für alle Glasflächen ist Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Für

zusammenhängende Glasflächen von mehr als 2 m², ohne Leistenunterteilung, in Bereichen mit

Durchsichten oder Übereckverglasungen sind zudem mattierte, eingefärbte oder strukturierte Glasflächen, Siebdrucke oder farbige Folien vorzusehen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Kollisionsrisiko für Vögel durch andere Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Vogelschutz minimiert wird.

6. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht für Radverkehr zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.



# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

61.32.07.41.00

Plan vom: 18.05.2020

REWE Im Franzosengewann

Oberbürgermeister

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I. S. 587, 591), in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 18.07.2019 (GBI. S. 313), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. GBI. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBI. S. 259), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

## Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 i.V.m. §

Die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Heidelberg ist über den Beginn des Erdaushubs mindestens 10 Werktage vorher zu unterrichten.

Einfriedungen sind mit Ausnahme von Schrankenanlagen an den Stellplatzeinfahrten unzulässig.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets zugunsten des

Trinkwasserversorgers MVV Energie AG zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Mannheim-Rheinau". Aus der Rechtsverordnung zum

Wasserschutzgebiet vom 7. Januar 2014 ergeben sich insbesondere ergänzende Anforderungen

an die Zulässigkeit baulicher Anlagen, die Anforderungen an die Dichtigkeit von Kanalleitungen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss die

Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar stattfinden.

Auch der Abriss der Gebäude muss grundsätzlich in diesem Zeitraum erfolgen. Ein Abriss der

Gebäude während der Brutzeit ist jedoch möglich, sofern potentielle Nistmöglichkeiten wie

beispielsweise Nischen vor der Brutsaison verschlossen werden, um zu verhindern, dass Vögel

Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten der betroffenen streng geschützten Tierarten wird durch folgende CEF-Maßnahmen

sichergestellt: Entwicklung eines Lebensraums für die Mauereidechse, Anbringung von Nistkästen

Die dauerhafte Bereitstellung und Funktion der Ersatzlebensräume wird über geeignete

Maßnahmen durch den Vorhabenträger sichergestellt. Neben geeigneten Pflegemaßnahmen beinhaltet dies auch eine ggf. erforderliche Verlagerung der CEF-Maßnahme aufgrund von

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des

und die Versickerung von Niederschlagswasser.

für betroffene Brutstätten europäischer Vogelarten.

städtebaulichen Entwicklungen.

Aus Rücksichtnahme auf benachbarte Wohnbebauung, zum Schutz nachtaktiver Insekten sowie aus energetischen Gründen wird empfohlen, die Leuchtreklame hinsichtlich Leuchtdauer und Leuchtkraft zu begrenzen, z.B. über nächtliche Abschaltung ab einer Stunde nach Geschäftsschluss und an Sonn- und Feiertagen.

### Masterplan 100% Klimaschutz Für bauliche Projekte wird empfohlen, nachhaltige Energiestandards wie z.B. Passivhausstandard umzusetzen und insbesondere den Einsatz Erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Im Sinne

der Ziele des Heidelberger Masterplans 100% Klimaschutz sind somit neben den gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung weitere Energieeffizienzmaßnahmen zu prüfen.

Im Planbereich bildet junge Neckar-Talfüllung, die örtlich von anthropogenen Aufschüttungen unbekannter Mächtigkeit überdeckt ist, den oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit bzw. Tragfähigkeit sein. Zum Grundwasserflurabstand liegen keine konkreten Daten vor. Bei etwaigen technischen Fragen im Zuge der weiteren Planung wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Planungsbüro

## Elektromagnetische Felder

Das Bebauungsplangebiet unterliegt aufgrund benachbart gelegener Bahnstromanlagen elektromagnetischen Feldern. Es wird daher empfohlen, insbesondere sicherheitsrelevante Anlagen wie Brandmeldeeinrichtungen nach dem Industriestandard (DIN EN 61000-6-2 "Elektromagnetische Verträglichkeit") auszulegen.

Einsichtnahmemöglichkeit in zitierte Richtlinien DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können beim Amt

## Die im Geltungsbereich dargestellten Flurmen mit dem Liegenschaftskataster überein. BauGB beschlossen. (Stand vom \_\_.\_.20\_\_)

Vermessungsamt

ACADJOBS\1573\BP-Entwurf\E-BP 2020 06 15.dwg

ttiner Straße

Aufstellungsbeschluss stücksgrenzen und -bezeichnungen stim- des Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 2 im "stadtblatt" (Heidelberger Amtsanzeiger) ge-

**OB-Referat** 

Der Gemeinderat hat am 19.12.2019 die Einleitung Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.01. 2020 Nach Bekanntmachung am . .20 im "stadt- Der Gemeinderat hat am . .20 dem Entwurf Der Entwurf des Bebauungsplans, der örtlichen mäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Stadtplanungsamt

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Die Informationsveranstaltung fand am \_\_.\_.20\_\_

Stadtplanungsamt

Nahversorgung

 $GR = 2.750m^2$ 

GH = 116,20m ü NN

Öffentliche Auslegung blatt" wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteili- des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvor- Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltöffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

OB-Referat

haben nach ortsüblicher Bekannt machung am \_\_.\_\_.20\_\_ im "stadtblatt" in der Zeit vom \_.20\_\_ bis \_\_.\_\_.20\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadtplanungsamt

Satzungsbeschluss gung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom schriften sowie der Begründung, jeweils in der bericht sowie wesentliche, bereits vorliegende als Satzung sowie die Begründung gemäß §§ 10 Fassung vom . .20 , zugestimmt und die umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten BauGB, 74 LBO i.V.m. § 4 GemO beschlossen.

Oberbürgermeister

40553/9

40553/8

41578/87

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erteilung der Genehmigung / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften eingesenen werden können, wurden am .20 im "stadtblatt" ortsüblich bekannt Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvor-

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind damit am \_\_.\_\_.20\_\_ in Kraft

schriften gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB oder Mängel nach § 214 Abs. 3 BauGB wurden innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Heidelberg nicht geltend gemacht.

Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften sowie Mängel des Abwägungs-

Heidelberg, den \_\_.\_.20\_\_ Oberbürgermeister

Anzeige / Genehmigung

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN** 

07.05.2020 (GBI. S. 259)

vom 31.08.2013 (GABI, S. 342/343)

Planzeichenerklärung

GH

\_\_\_\_\_

Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

Baden-Württemberg vom 18.07.2019 (GBI. S. 13)

des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)

Verordung vom 23.02.2017 (GBI. S. 99. 104)

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Flachdach

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Straßenverkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt für PKW

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen

Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9

Umgrenzung von Flächen für überdachte Fahrradabstellanlagen

Umgrenzung von Flächen für Einkaufswagenstellanlagen

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt

 **⊞** Heidelberg